



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gesetze der Westgoten

Wohlhaupter, Eugen

Weimar, 1936

Einleitung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69894](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69894)

Einleitung

Wenn wir berechtigt sind, für den Zeitraum vom Ausgang des 5. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts von einer Vorherrschaft germanischen Rechts auf spanischem Boden zu sprechen, so hat das ostgermanische Volk der Westgoten die Grundlagen dafür geschaffen.

I. Vom Volk und Staat der Westgoten.¹⁾ Die Westgoten sind ein Teil jenes großen ostgermanischen Gotenvolkes, das von seinen wahrscheinlich ältesten Sitzen in Götaland aus zunächst das Land an der Weichselmündung besetzte und von dort um etwa 150 n. Chr. in die Pontusländer zog. Dieser große Gotenzug eröffnete ja die Völkerwanderung, die das Angesicht Europas vollständig erneuern sollte. Die Westgoten, die zunächst dem unter ostgotischer Führung stehenden gotischen Gesamtreich angehört hatten, lösten sich seit der Mitte des 3. Jahrhunderts aus diesem Gesamtverband, zunächst aber noch, ohne daß die verschiedenen westgotischen Völkerschaften nun mehr als einen lockeren Verband gebildet hätten. Der von den Hunnen vorwärts getragene Völkerdruck vom Osten her und Landnot drängten die um die Mitte des 4. Jahrhunderts durch den Bischof Wulfilas schon teilweise zum Arianismus bekehrten Westgoten zu wechselvollen Kämpfen mit dem römischen Reiche, in das sie schließlich nach ihrem großen Siege über den Kaiser Valens bei Adrianopel 378 als Föderaten aufgenommen wurden. Um das Jahr 395

¹⁾ Dazu: Gustav Schnürer, Die Anfänge der abendländischen Völkergemeinschaft, Freiburg 1932, S. 10 ff. und 97 ff.; Ludwig Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Ostgermanen², München 1934, S. 195 ff. und 400 ff.; Ernst Gamillscheg, Romania Germanica, Bd. I, Zu den ältesten Berührungen zwischen Römern und Germanen. Die Franken. Die Westgoten, Berlin/Leipzig 1934, S. 297 ff.; Karl Zeumer, Die Chronologie der Westgotenkönige des Reiches von Toledo, Neues Archiv XXVII (1902) S. 409 ff.

stellte sich der Stamm unter die einheitliche Führung Marichs I. aus dem edlen Hause der Balthen „und trat damit, wie die Germanen jener Jahrhunderte so häufig, aus einer Zeit der Schwäche, Zersplitterung und Unterordnung unter fremde Überlegenheit wieder in eine Zeit des Aufschwungs, der Sammlung und Befreiung“.²⁾ Unter Marich durchzogen die Westgoten landsuchend die ganze Balkanhalbinsel bis zum Peloponnes hinunter, dann auch ganz Italien. Nachdem Marich I., der im Jahre 410 Rom erobert hatte, noch im gleichen Jahre gestorben war, führte König Athaulf (410—415) die Westgoten nach Südgallien. Nach Athaulfs Ermordung ging König Wallia (415—418) ein neues, die aquitanischen Sitze sicherndes Föderatverhältnis mit Rom ein; da dessen Bestimmungen erst nach Wallias Tode vollzogen wurden, muß Wallias kraftvoller Nachfolger, König Theoderich I. (419—451) als der eigentliche Begründer des Westgotenreiches von Toulouse angesehen werden.³⁾ Wie der Westgote Marich I. der erste Germanenkönig gewesen war, dem sich Rom hatte ergeben müssen, so war auch das Reich von Toulouse das erste germanische Volksreich auf römischem Boden. Übrigens kam den Westgoten während ihrer ganzen Geschichte auch auf den Gebieten der geistigen Kultur eine führende Stellung unter den germanischen Stämmen zu.

In den Thronkämpfen unter Theoderichs I. Söhnen und Nachfolgern: Thorismund (451—453), Theoderich II. (453—466), die beide durch Bruderhand fielen, setzte sich schließlich König Eurich (466—484) durch, der als Staatsmann, Heerführer und Gesetzgeber gleich hervorragend, die größte Ausdehnung des Westgotenreiches heraufführte. Das Reich von Toulouse umfaßte damals das ganze südwestliche Gallien zwischen Rhone und Loire, dazu die Provence und beinahe die ganze Pyrenäenhalbinsel mit Ausnahme nur des Suevenreiches. Schon vor den Westgoten nämlich hatten die gleichfalls germanischen Wandalen

²⁾ Felix Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, Bd. I², Berlin 1899, S. 337.

³⁾ Ludwig Schmidt S. 461.

und Manen sich auf der iberischen Halbinsel festzusetzen versucht und Teile der Sueven hatten am Anfange des 5. Jahrhunderts im Nordwesten sogar ein Reich gegründet. In Eurichs Zeit fällt nun auch der Zusammenbruch des weströmischen Reiches, womit das — ohnehin oft genug erschütterte — Bündnisverhältnis der Westgoten mit Rom ein Ende fand.

Daß Eurich mit seiner Eingliederung der Pyrenäenhalbinsel in das Westgotenreich seinem Volke einen lebenswichtigen Dienst geleistet hatte, zeigte sich nach dem Tode seines weit weniger bedeutenden Nachfolgers, Marichs II. (484—507). Dieser wurde im Jahre 507 in der Schlacht auf den vogladischen Feldern bei Poitiers vom Frankenkönig Chlodwig besiegt und kam in der Schlacht um. Die Folge war der Verlust des größten Teiles der gallischen Sitze und auch der den Westgoten verbleibende Rest konnte nur mit Hilfe des großen Ostgotenkönigs Theoderich behauptet werden. Dieser, der Großvater des noch unmündigen Thronfolgers Amalarich (507—531), breitete bis 526 schützend und Gegensätze vermittelnd seine Hand über das Westgotenreich, das er wohl vollständig in sein großes politisches System einzubeziehen gedacht hatte.

Jedenfalls wandelte sich damals das Reich von Toulouse allmählich zum sog. Reich von Toledo, wenn die Stadt Toledo auch erst seit Leowigild als Regierungssitz gelten kann. Außen- und innenpolitische Schwierigkeiten gab es immer genug in diesem Reiche von Toledo. Das Reich der Sueven zwar konnte von König Leowigild um 585 endgültig dem westgotischen Staate eingegliedert werden. Aber auch die Byzantiner, die sich in der Zeit des Kaisers Justinian um 551 am Südostrand der Halbinsel festgesetzt hatten, galt es in Schach zu halten. Und wiederholt nahmen die Gegensätze zu den Frankenherrschern bedrohliche Formen an. Die anmaßenden gotischen Adelsgeschlechter durchkreuzten nicht nur immer wieder die heilsamen Absichten gerade der begabtesten und zielbewusstesten Könige, sondern hatten auch, um mit Gregor von Tours zu sprechen, die „abscheuliche Gewohnheit, wenn ihnen der König nicht gefiel, ihn mit dem Schwert anzufallen und sich einen anderen zum König zu setzen“.

Tatsächlich haben von 35 Westgotenkönigen 17 ein Ende durch Mörderhand oder in Klosterhaft gefunden. Und nicht wenige Schwierigkeiten bereitete der Gegensatz der arianischen Westgoten und der größtenteils katholischen Hispanoromanen.

Und doch liegt etwas Großes und Heldenhaftes über diesen 200 Jahren des Reiches von Toledo, das, längst nachdem es als Staat zusammengebrochen war, als ein Grunderlebnis der spanisch-portugiesischen Volksgeschichte die Eigenart dieses Volkstums bis zum heutigen Tage mitbestimmt hat. Was unter keinem der früheren Herren des Landes möglich gewesen war, das konnte im Westgotenreich erwachsen, ein Germanen und Hispanoromanen einigendes spanisches Nationalgefühl⁴⁾, das in einem Kampfe gegen fremde Eroberer, der von 718 bis 1492 währte, seine geschichtliche Kraft hinlänglich bekunden sollte. Freilich, uns scheint diese Einheit um teuren Preis erkaufte. Wenn nämlich noch um 500 im Reiche von Toulouse, wie die Ortsnamenbildung des Vereiches von Toulouse zeigt, das Gotische in voller Blüte gestanden hatte, so muß die Zeit von 600—700 als ein Jahrhundert des Niedergangs der westgotischen Sprache angesehen werden. Immerhin haben sich gotische Personen- und Ortsnamen ebenso wie gotisches Recht und gotische Kunst über den Zusammenbruch von 711 hinaus kraftvoll behauptet.⁵⁾ Die heldenhaften Züge des westgotischen Volkstums zeigen sich am klarsten in jenen großen Königsgestalten, die in Zeiten höchster Not ihrem Volke immer wieder als Retter erwachsen.

Solch ein Held war König Leowigild (568—572 neben Leowa I., seitdem allein bis 586), „der als Grundlage des Staates noch strenge die alte Volkstümlichkeit erhalten wollte, wie sie sich durch Sprache, Sitte und Glaube den Romanen entgegenstellte“.⁶⁾

⁴⁾ Schnürer S. 105 und 114f.

⁵⁾ Gamillscheg S. 354f. und 398; Albrecht Haupt, Die altgermanische bildende Kunst in: Germanische Wiedererhebung, hsg. von Kollau, Heidelberg 1926, S. 627f.; zur Königshalle von Naranco vgl. auch ebda, Tafel 8 nach S. 512.

⁶⁾ Felix Dahn, Urgeschichte I S. 383; vgl. Gamillscheg S. 355.

Sein Sohn und Nachfolger Refared I. (586—601) beendigte durch seinen Übertritt zum Katholizismus die Glaubenskämpfe im Lande, da ihm sein Volk bald folgte, und schuf in bewußtem Bruch mit der Politik seines Vaters dem Königtum im Episkopat eine immer unentbehrlicher werdende Stütze gegenüber dem Adel. Freilich „die Kirche des katholischen Westgotenreiches zeigte ebenso die Macht, als alle Schwächen einer Staatskirche“.⁷⁾

Nach einer Reihe kurzer Regierungen: Leowa II. (601—603), Witterich (603—610), Gunthimar (610—612), Sisebut (612 bis 621), Refared II. (621), Swinthila (621—631), Sifinanth (631 bis 640), Tulga (640—641) — auch diese Jahreszahlen haben uns manches zu sagen — trat als Greis von beinahe 80 Jahren nochmals ein großer, freilich auch in den politischen Händeln seines Volkes genugsam erfahrener Herrscher die Aufgabe an, das Reich unter einheitlicher Führung fest zusammenzuschließen. Es war König Kindaswind (641—653). Aber ähnlich wie Refared I. nach Leowigilds Tode, verließ auch Kindaswinds Sohn und Nachfolger Refeswind (649, allein von 653—672) die politische Linie seines Vaters, wenn er sich auch durch seine menschlichen Eigenschaften die Liebe seines Volkes errang. Ein tapferer Kriegermann, König Wamba, (672—680) wurde sein Nachfolger. Ihm gelang es, den bedrohlichen Aufstand des Statthalters von Septimaniern, Paulus, niederzuwerfen, obwohl die Franken die Gelegenheit gerne benützt hätten, um die Westgoten endgültig hinter die Pyrenäen zurückzuwerfen. Durch strenge Wehrgesetze suchte Wamba die Wehrkraft seines Volkes zu heben. Der Giftbecher, den man ihm gereicht hatte, vermochte zwar den kraftvollen Mann nicht zu töten, brachte aber jedenfalls den Anstifter dieses Verbrechens, den während seiner Regierung nur allzu nachgiebigen Erwig (680—687) auf den Thron. Sein von gesünderen Ansichten getragener Nachfolger Egika (687—702) vermochte die Grundschäden des Reiches auch nicht mehr zu bessern. Das Halbdunkel der Sage umzieht schließlich die letzten Herrscher des Reiches von Toledo, die Könige Witiza und Roderich. In

⁷⁾ Schnürer S. 104.

einer einzigen Schlacht am Guadalete (Juli 711) machten sich die aus Nordafrika eingedrungenen semitischen Araber, eine Herzenschicht, welche die zahlreicheren berberischen Mauren für ihre Zwecke zu gewinnen vermocht hatte, die Bahn frei zur Eroberung beinahe der ganzen iberischen Halbinsel. Aber dieser Zusammenbruch des Westgotenreiches war nicht das Ergebnis eines planvollen Angriffes, sondern das Ergebnis eines über alles Erwarten erfolgreichen Raubzuges.

Solange man den Wert eines Volkstums nur nach den äußeren Erfolgen seiner Staatengeschichte maß, hat die Geschichte der Westgoten als trauriges Beispiel eines unaufhaltsamen Niederganges gegolten, über dessen Gründe freilich heute noch keine völlige Einigkeit erzielt ist. Aber so wenig war trotz des staatlichen Zusammenbruches die Kraft des westgotischen Volkstums — anders als die Ostgoten war es ja nicht völlig aufgerieben worden — gebrochen, daß es, verbunden mit der keltiberischen und hispanorömischen Bevölkerung der Halbinsel, die Aufgabe der Wiederoberung in einem heldenmütigen Kampfe von beinahe 800 Jahren bis zur vollen Befreiung des Landes durchzuführen vermochte.

II. Vom Recht der Westgoten.⁸⁾ Gegen verbreitete Vorurteile hat sich auch die westgotische Gesetzgebung zu verwahren.

⁸⁾ Ausgaben: *Leges Visigothorum antiquiores*, herausgegeben von Karl Zeumer, Hannover/Leipzig 1894 (in den Schulausgaben der M. G. H.); *Leges Visigothorum*, M. G. H. *Leges* Bd. I (Quartausgabe), Hannover/Leipzig 1902.

Wichtigstes Schrifttum in zeitlicher Anordnung: Felix Dahn, *Westgotische Studien*, Würzburg 1874; Felix Dahn, *Die Könige der Germanen*, Bd. V, Würzburg 1870, Bd. VI², Leipzig 1885; Eduardo Pérez Pujol, *Las instituciones sociales de la España Goda*, 4 Bände, Madrid 1896; Alfred von Halban, *Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten*, Bd. I, Breslau 1899, S. 151 ff.; Karl Zeumer, *Geschichte der westgotischen Gesetzgebung I*, *Neues Archiv* Bd. XXIII (1898) S. 419 ff.; II und III, *Neues Archiv* Bd. XXIV (1899) S. 39 ff. und 571 ff.; IV, *Neues Archiv* Bd. XXVI (1901) S. 91 ff. (die Abschnitte II mit IV bringen, dem Texte folgend, Erläuterungen zu Buch II mit IV der L. Vis.);

Schon im Jahre 1902 erklärte Karl Zeumer, dem wir die unübertroffene Ausgabe der westgotischen Rechtsquellen verdanken, oft genug und mehr als genug wiederholt seien nun jene Worte von Montesquieu: „Die Gesetze der Westgoten . . . sind kindisch, linksch und töricht, sie erreichen ihr Ziel in keiner Weise. Voll von Redensarten und leer an Sinn sind sie im Grunde frivol und im Stil aufgeblasen“. Dieses Zerrbild, das Montesquieu gibt, ist nicht aus wirklicher Kenntnis der Quellen entstanden. Schon ein kurzer Überblick über die Entwicklung der westgotischen Gesetzgebung vermag uns die Grundlagen für eine gesündere Betrachtung an die Hand zu geben.

1. Isidor von Sevilla berichtet in seiner 624 verfaßten Gotengeschichte von König Eurich: „Unter diesem König erhielten die Goten ihre ersten geschriebenen Gesetze; vorher hielten sie sich an Sitte und Gewohnheitsrecht.“ Wir wissen zwar durch Jordanes von einzelnen älteren Rechtsquellen der Goten (*belagines*) und auch Eurich erwähnt in seinem Gesetzbuch mehrfach Gesetze seiner Vorgänger. Doch scheint es sich dabei nur um Einzelgesetze gehandelt zu haben. Das erste westgotische Gesetzbuch und die erste uns erhaltene Aufzeichnung germanischen Rechts überhaupt stammt aus der Zeit des Königs Eurich (466—484). Leider sind uns von diesem offenbar ziemlich umfangreichen Werke nur Bruchstücke aus der Reihe der Kapitel 276—336 erhalten und auch diese teilweise nur in verstümmelter Form. Selbst diese Fragmente waren unbekannt, bis sie im 18. Jahrhundert von den Maurinern in einem Palimpsest-Codex des Klosters St. Germain des Prés entdeckt wurden, der heute auf der Pariser Nationalbibliothek ruht. Das Werk war offenbar eingeteilt in Titel und

Rafael Ureña y Smenjand, *La legislación gótico-hispana*, Madrid 1905; Heinrich Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. I², Leipzig 1906, Bd. II, 2. Aufl. besorgt von E. von Schwerin, München/Leipzig 1928; Theophil Melicher, *Der Kampf zwischen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht im Westgotenreiche*, Weimar 1932; Schröder-von Künßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* 7. Aufl. Berlin 1932; Manuel Torres, *Lecciones de historia del derecho español*, Bd. II (Westgotenzeit), 2. Aufl. Salamanca 1936.

diese wieder in durchlaufend gezählte Kapitel. Seine Entstehung wird man in die früheren Jahre — vielleicht 469 bis 475 — der Regierung Eurichs verlegen dürfen.

Das Gesetzbuch des Königs Eurich, dessen Titel wir nicht kennen, gewöhnlich als Codex Euricianus bezeichnet, strahlte seinen Einfluß auf das Recht der Bayern, Alemannen, Burgunden und wahrscheinlich auch der Salfranken aus.⁹⁾ Und „der Codex Euricianus verdient nicht nur das Ansehen, das älteste germanische Gesetzbuch zu sein, seine geschichtliche Bedeutung beruht vor allem auch darin, daß er das einigende Band zwischen dem Recht der antiken Welt und dem des Mittelalters darstellt“.¹⁰⁾ Wohl ist er beeinflusst von römischer Gesetzgebungsart und auch inhaltlich vom römischen Recht und arianischen Kirchenrecht, er war aber als Gesetz für die Germanen des Westgotenreiches gedacht, fand freilich auch Anwendung für Rechtshandel zwischen Goten und Römern.

Den nicht-germanischen Bevölkerungsschichten des Westgotenreiches, den sog. Hispanoromanen, gab Eurichs Nachfolger Marich II. im Jahre 506 ein umfangreiches Gesetzbuch, die Lex Romana Visigothorum, später auch Breviarium Alaricianum genannt, dessen Rechtsstoff durchweg römischen Quellen entnommen ist.¹¹⁾ Auch dieses Werk hatte einen außerordentlichen Erfolg. Es spielte im Abendlande ungefähr die gleiche Rolle, wie die etwas spätere Kompilation Justinians im Morgenlande.¹²⁾

Nur erwähnt sei hier ein Prozeßkostengesetz des Königs Theudis aus dem Jahre 546, das Mißbräuchen der Rechtsprechung in der Kostenfrage zu steuern trachtete.

⁹⁾ Den Einfluß auf das Recht der Salfranken lehnt ab Walter Stach, Lex Salica und Codex Euricianus, Historische Vierteljahrschrift XXI (1924) S. 385 ff.

¹⁰⁾ E. von Schwerin, El derecho español más antiguo, Anuario de historia del derecho español I, (1924) S. 28.

¹¹⁾ Ausgabe: Lex Romana Visigothorum, hsg. v. Gustav Hänel, Leipzig 1848; inhaltliche Erschließung: Max Conrat, Breviarium Alaricianum, Leipzig 1903.

¹²⁾ Torres, Lecciones II, S. 112.

2. Nach dem Zeugnis Isidors von Sevilla hat der große König Leowigild das Gesetzbuch Eurichs verbessert, zahlreiche vergessene Gesetze neu eingefügt und viele überflüssige getilgt. Dieses Gesetzeswerk Leowigilds, der sog. Codex revisus, der noch die alte Einteilung in Titel und Kapitel aufgewiesen haben dürfte, ist uns nicht erhalten. Aber sehr vieles von dem Rechtsstoff, den dieses Werk barg, nämlich Stellen aus Eurich, dann die Gesetze Leowigilds und seiner Vorgänger, können wir einer späteren Fassung des Westgotenrechts, nämlich dem Gesetzbuch des Königs Rekesswind, dem Liber iudiciorum, entnehmen, weil dort alle die genannten Stellen die Überschrift: Antiqua oder Antiqua emendata tragen. Obwohl auch in einem Teil dieser Antiqua Stellen der Einfluß römischen Rechts unverkennbar ist, kann kein Zweifel sein, daß das Gesetzbuch Leowigilds nur für die Germanen bestimmt war, während die nichtgermanischen Bevölkerungsteile eben nach der Lex Romana Visigothorum lebten. Und doch bedeutete der Codex revisus Leowigilds schon einen großen Schritt hin zur Vereinheitlichung des Rechts im Westgotenreiche.

3. Das war nun überhaupt die Richtung, in der sich die weitere Entwicklung der Gesetzgebung bewegte. Wie schon das erwähnte Prozeßkostengesetz des Königs Theudis für Goten und Hispano-romanen bestimmt gewesen war, so erließen die Könige Rekared I. (586—601) und Sisebut (612—621) eine Reihe allgemeiner Gesetze und König Kindsaswind bereitete seinen Plan einer alle Bewohner des Reiches erfassenden Gesetzgebung durch zahlreiche Einzelgesetze vor. Den Plan durchzuführen war erst seinem Sohne Rekesswind vergönnt. Wahrscheinlich im Jahre 654 wurde dessen neues Gesetzeswerk, der Liber iudiciorum, später auch Lex Visigothorum (Reccesvindiana) genannt, veröffentlicht. Außerlich und innerlich unterschied sich dieses Werk von seinen Vorläufern. In der äußeren Anlage und im System — Einteilung in 12 Bücher mit Titeln und Kapiteln als Unterabteilungen — schloß es sich an das Vorbild der römischen Konstitutionsammlungen an, wie sie z. B. im Codex Theodosianus und Justinianus vorlagen. Neben den bis Leowigild erwachsenen und immerhin vorwiegend germanischen Rechtsstoff, die

sog. *Antiquae* (siehe oben), traten nun die neuen Gesetze der Westgotenkönige seit Leowigild, darunter die das Buch XII füllenden besonders entschiedenen Judengesetze. Da Buch I lediglich — in Inhalt und Form mißlungene — Auslassungen über den Gesetzgeber und das Gesetz enthält, beginnt das eigentliche Gesetzeswerk erst mit Buch II.

Mit dem *Liber iudiciorum* endigte die Verschiedenheit der für Germanen und Hispanoromanen bestehenden Sonderrechte. Die *Lex Visigothorum Reccesvindiana*, deren Text uns in zwei Handschriften, einer vatikanischen und einer Pariser, vollständig erhalten ist, wurde von Karl Zeumer zunächst 1894 veröffentlicht, ist aber auch in seiner großen Ausgabe (1902) neben jene späteren Fassungen der *Lex Visigothorum* gestellt, von denen wir nun noch kurz zu sprechen haben.

4. Nachdem König Wamba einige Gesetze erlassen hatte, veröffentlichte im Jahre 681 König Erwig eine Neufassung des Gesetzbuchs, die von Brunner sog. *Lex Visigothorum renovata*. Der Aufbau des *Liber iudiciorum* wurde beibehalten, einige Gesetze wurden aber abgeändert, andere unterdrückt und vor allem wurden die Gesetze Wambas und Erwigs eingefügt. Die Spätformen der westgotischen Gesetzgebung sind es, die der *Lex Visigothorum* den Ruf eines schwulstigen Gesetzbuches einzutragen haben. Während die *Antiquae* ebenso wie Eurichs Gesetze im allgemeinen eine klare und einfache Sprache sprechen, häuften sich tatsächlich seit Recceswind die Wortgemenge mehr und mehr, und zwar derart, daß der rechtliche Gehalt in ihnen oft beinahe zu ersticken droht.

5. Nach König Erwig hat die *Lex Visigothorum* keine Neufassung mehr erfahren, wohl aber manche Erweiterungen durch Novellen der Könige Egika und Witiza und durch andere Texte. Die im einzelnen abweichenden Formen der *Lex Visigothorum*, die jünger sind als die Erwigische Fassung, faßt man unter der Bezeichnung *Lex Visigothorum Vulgata* zusammen. Zahlreiche Urkunden und Nachrichten aus den ersten Jahrhunderten der spanischen Wiedereroberung zeigen uns, daß der *Liber iudiciorum*, dessen Titel man im Hispanischen mit *Fuero Juzgo* übersetzte,

in den christlichen Staaten Spaniens noch wohlbekannt war und daß auch Recht nach ihm gesprochen wurde. Als Reichsrecht freilich, was er im Westgotenreiche gewesen war, kann er in dieser Zeit nicht mehr angesehen werden.¹³⁾ Doch bis in die neueste Zeit herein verschmäht es der oberste spanische Gerichtshof, der Supremo Tribunal von Madrid, nicht, gelegentlich auf Rechtsgedanken des Fuero Juzgo zurückzugreifen.

Viel wichtiger aber als das zum Teil überfeinerte Gesetzesrecht der Lex Visigothorum wurde für die ersten Jahrhunderte der Reconquista das gotische Gewohnheitsrecht. Hatte sich dieses schon im Westgotenreiche neben und oft genug im Kampfe mit dem Gesetzesrecht behauptet, wie uns einige Stücke der westgotischen Formelsammlung zeigen¹⁴⁾, so sollte sich seine volle ungebrochene Kraft vor allem in den mittelalterlichen spanischen Rechtsquellen erweisen. Aus diesem gotischen Gewohnheitsrecht schöpfen jene Kolonisationsprivilegien, Fueros, Forajones, Landrechte und Rechtsbücher, die in der vierten Periode der spanischen Rechtsgeschichte, in der Zeit der Wiedereroberung, jedenfalls bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, durch ihr germanisches Gepräge sich auszeichnen.

III. Zur Ausgabe. Was hier geboten wird, ist keine vollständige Ausgabe sämtlicher Quellen westgotischen Rechtes, sondern eine unter den leitenden Gesichtspunkten der „Germanenrechte“ getroffene Auswahl.

1. Für den Codex Euricianus wurde der Text von Zeumers Quartausgabe zugrunde gelegt; es wurde aber Abstand genommen von allen dort verwendeten Zeichen und Schriftunterschieden. Dagegen wurde berücksichtigt, was Walther Stach auf Grund nochmaliger Einsicht des Pariser Palimpsestes an Verbesserungen

¹³⁾ Galo Sánchez, Einleitung zur Ausgabe des Fuero de Madrid, Madrid 1932, S. 9.

¹⁴⁾ Ausgabe der Formulae Visigothicae durch Karl Zeumer im M. G. H. Formulae, 1886, S. 572 ff.; vgl. jetzt E. von Schwerin, Sobre las relaciones entre las formulas Visigóticas y las Andecavenses, Anuario IX (1932) S. 177 ff.

angeregt hat.¹⁵⁾ Da aber Stach die Handschrift in einem noch schlimmeren Zustand vorgefunden hat, als seinerzeit Zeumer, mußte man es im Zweifel bei Zeumers Lesart belassen.

Zeumers Scharfsinn ist es gelungen, aus dem Bayernrecht eine Reihe von Stellen aus dem verlorengegangenen Teil des Euricianus wiederherzustellen. Diese in Zeumers Quartausgabe auf S. 28 ff. gedruckten Stellen sind nun bereits in Germanenrechte II, 2 zugänglich; deshalb wurde hier nur ein Stellenverzeichnis mit Hinweis auf die Fundstelle im genannten Hefte angefügt (S. 32).

Um Zusammenhänge mit anderen Rechtsquellen anzudeuten, bedient sich Zeumer der Zeichen: =, was keineswegs immer wörtliche Gleichheit, sondern oft nur weitgehende Übereinstimmung anzeigt, und cf., wenn nur teilweise Übereinstimmung vorliegt. Im gleichen Sinne sind in den Anmerkungen zum lateinischen Text die Bezeichnungen = und vgl. gebraucht.

2. Bei der Auswahl aus der Lex Visigothorum empfahl sich, wie nach dem oben Gesagten deutlich sein dürfte, die Antiquaschicht als jener Teil des Gesamtwerkes, der unzweifelhaft bis Leowigild erwachsen, als Recht der Goten allein gedacht war, obwohl auch er von fremdrechtlichen Einflüssen nicht frei ist. Dabei mußte, wenn man möglichst nahe an den ursprünglichen Text der Antiquae herankommen wollte, jene Form der Antiquae zugrunde gelegt werden, mit der sie in dem Liber iudiciorum Rheswinds erscheinen; denn in der Erwigischen Fassung sind sie mehrfach umgestaltet worden.

Kommt hier somit nur ein Teil von dem Gesetzbuch Rheswinds zum Abdruck, so schien es doch zweckdienlich, den Aufbau des Gesamtwerkes, das ungefähr den doppelten Umfang hat, zu veranschaulichen. Deshalb wurden nicht nur die Buch- und Titelüberschriften übernommen, sondern auch die Überschriften der seit Leowigild erlassenen Königsgesetze mit dem einfachen

¹⁵⁾ Geschichtswissenschaft und Rechtsgeschichte im Streit um die Stammesrechte, Historische Vierteljahrschrift XXVI (1931) S. 682 ff., besonders 722 ff.

Königsnamen — die pomphafte Formel: „Flavius Gloriosus N. N. Rex“ schien dabei leicht entbehrlich — und mit der Inhaltsangabe. Es kommt zwar vor, daß diese knappen Inhaltsangaben den rechtlichen Kern des Gesetzes nicht treffen oder nicht erschöpfen, im allgemeinen sind sie aber doch wichtige inhaltliche Hinweise.

Die Angabe von Schrifttum besonders in der Anmerkung 8 dieser Einleitung will als Hinweis verstanden sein für jene, die sich mit Inhalt und Geist der westgotischen Quellen näher vertraut machen wollen. In den Anmerkungen zum Text konnten nicht alle Fragen erörtert werden, zu denen die Übersetzung Stellung genommen hat; auch hier wird dieses Schrifttum weiterhelfen.

Die Übersetzung schließt sich möglichst genau an den Wortlaut der Quelle an; soweit die Verständlichkeit eines deutschen Satzgefüges es unbedingt erforderte, sind ergänzende und klarstellende Worte in () gesetzt.

